

# Baulinienplan Tscharnergut

1:1000

Auf Grund der Einsprachen abgeänderter Plan

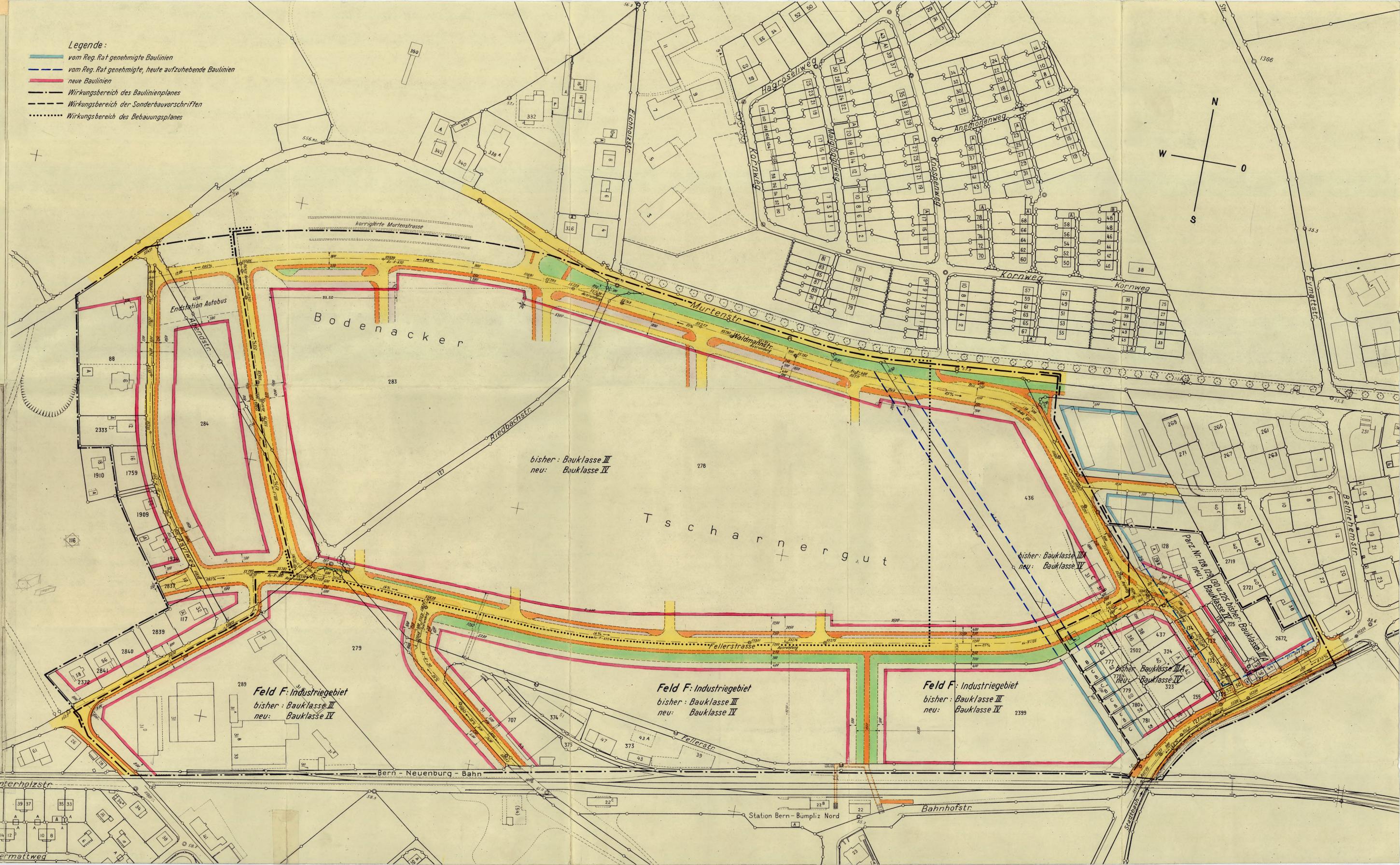
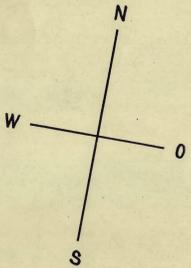
Zu diesem Plan gehören Sonderbauvorschriften  
und ein begleitender Bebauungsplan.

Stadtplanungsamt Bern

Bern, den 1. Aug. 1960

H. Jossiane  
Stadtplaner  
**367**

- Legende:
- vom Reg. Rat genehmigte Baulinien
  - vom Reg. Rat genehmigte, heute aufzuhebende Baulinien
  - neue Baulinien
  - Wirkungsbereich des Baulinienplanes
  - - - Wirkungsbereich der Sonderbauvorschriften
  - · · · · Wirkungsbereich des Bebauungsplanes



### Genehmigungs-Vermerke

Genehmigung durch den Gemeinderat: 17.8.60

Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern  
am 17. AUG. 1960

Namens des Gemeinderates  
Der Stadtpräsident: *J. J. J.*  
Der Stadtschreiber: *W. W.*

Auflage: 30.9.-19.10.59  
Abschluss des Einspracheverfahrens: 13.8.60  
Erledigte Einsprachen: 2  
Unerledigte Einsprachen: 1

Von der Gemeinde nach Art. 10 Abs. IV BVG nicht zu behandelnde Einsprachen: —

Nachträgliche Einsprachen nach Art. 10 lit. d BVG: —

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 24. / 25. 9. 60  
mit: 6645 Ja  
1127 Nein

Namens der Einwohnergemeinde Bern  
Der Stadtpräsident: *J. J. J.*  
Der Stadtschreiber: *W. W.*

Genehmigung durch den Regierungsrat:

Vom Regierungsrat genehmigt,  
unter Vorbehalt von Drittmannrechten.  
BERN, den 23. Nov. 1960

Namens des Regierungsrates  
Der Staatssekretär: *C. L.*



bisher: Bauklasse III  
neu: Bauklasse IV

bisher: Bauklasse III  
neu: Bauklasse IV

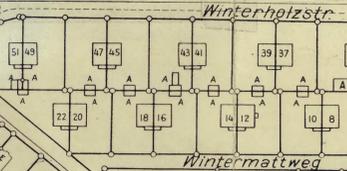
Feld F: Industriegebiet  
bisher: Bauklasse III  
neu: Bauklasse IV

Feld F: Industriegebiet  
bisher: Bauklasse III  
neu: Bauklasse IV

Feld F: Industriegebiet  
bisher: Bauklasse III  
neu: Bauklasse IV

bisher: Bauklasse III  
neu: Bauklasse IV

bisher: Bauklasse III  
neu: Bauklasse IV



Station Bern-Bumpliz Nord

Bahnhofstr.

# Bebauungsplan Tscharnergut

1:1000

Entwurf: Lienhard und Strasser Arch. ETH/SIA

Stadtplanungsamt Bern

H. H. H. H.  
Stadtplaner

367

Bern, den 1. Aug. 1960

### Genehmigungs-Vermerke

Auflage: 30.9.-19.10.59 Abschluss des Einspracheverfahrens: 13.8.60

Erledigte Einsprachen: 2

Aufrechterhaltene Einsprachen: 1

Gemäss Art. 10 AI-IV BVG nicht behandelte Einsprachen: —

Nachträgliche Einsprachen gemäss Art. 10 AI-IV BVG: —

Genehmigung durch den Gemeinderat: 17.8.60



Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am 17. Aug. 1960

Namens des Gemeinderates  
Der Stadtpräsident: *[Signature]*  
Der Stadtschreiber: *[Signature]*

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 24./25.9.60

mit: 6645 Ja  
1127 Nein

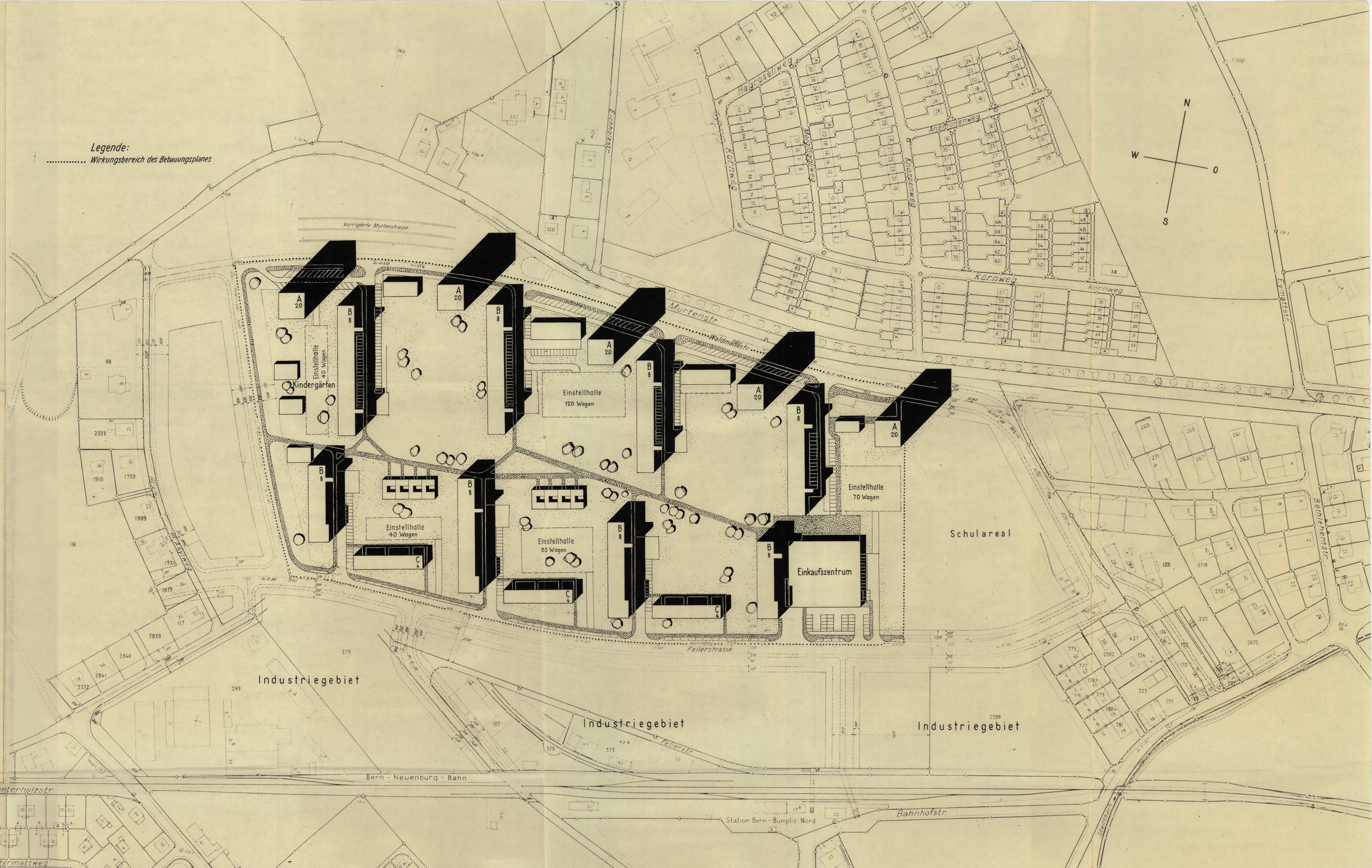
Namens der Einwohnergemeinde Bern  
Der Stadtschreiber: *[Signature]*

Genehmigung durch den Regierungsrat:

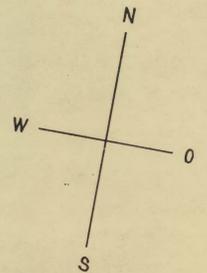


Vom Regierungsrat genehmigt,  
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.  
BERN, den 23. Nov. 1960...

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *[Signature]*  
Der Stadtschreiber: *[Signature]*



Legende:  
..... Wirkungsbereich des Bebauungsplanes



Sonderbauvorschriften  
zum  
Baulinienplan Tscharnergut

**Art. 1. Wirkungsbereich**

Diese Sonderbauvorschriften finden Anwendung auf das im Baulinienplan Tscharnergut, Plan Nr. 3762 vom 1. Aug. 1960 durch eine gestrichelte Linie umrandete Gebiet.

**Art. 2. Bauklasse**

Das Baugebiet im Wirkungsbereich dieser Sonderbauvorschriften wird der Bauklasse IV zugewiesen.

**Art. 3. Industriegebiete**

- a. Die Felder F werden als Industriegebiete im Sinne von Art. 89 der Bauordnung bezeichnet.
- b. Das Parkplatzbedürfnis der Betriebe in den Feldern F muss durch Abstellplätze abseits der öffentlichen Strassenflächen gedeckt werden.
- c. Die in den Feldern F an die Fellerstrasse angrenzenden Grundstücke dürfen nur je eine einzige Ein- und Ausfahrt nach dieser Strasse erhalten. Ist die Anstosslänge grösser als 70 m, so sind 2 Ein- und Ausfahrten zulässig.

**Art. 4. Bebauungsplan**

Der Bebauungsplan Nr. 3763 vom 1. Aug. 1960 ist begleitend für die Lage der Häuser und ihre Gruppierung, die Gebäudeabstände, die Geschosszahl, die Anordnung der Stichstrassen, Zufahrtsrampen, Parkierplätze, Fusswege und Spielplätze.

**Art. 5. Geschosszahlen und Stockwerkshöhen**

- a. Sockel- und Kellergeschosse, die im Mittel mehr als 1,5 m aus dem gewachsenen Boden herausragen, werden nicht als Vollgeschosse gerechnet, sofern darin keine vermietbaren Räume vorgesehen werden (Dienstenzimmer, Wohnungen, Büro, Werkstätten etc.)
- b. Die Höhe der Wohngeschosse darf 3,0 m im Lichten nicht überschreiten.
- c. Die mit A bezeichneten Gebäude dürfen 20, die mit B bezeichneten 8, und die mit C bezeichneten 4 Wohngeschosse erhalten.
- d. Alle übrigen Gebäude dürfen höchstens 2 Vollgeschosse und eine Gebäudehöhe von maximal 8 m aufweisen.

**Art. 6. Architektonische Gestaltung**

Im Hinblick auf die grossen Gebäudeabmessungen sind die architektonische Gestaltung und die Farbgebung jedes einzelnen Gebäudes besonders sorgfältig zu projektieren.

Art. 7. Dachgestaltung

- a. Die Dachlösungen sind bei den vier- und mehrgeschossigen Bauten so zu treffen, dass klare Baukuben in Erscheinung treten, wobei auf Dachvorscherme zu verzichten ist.
- b. Unter folgenden Bedingungen ist über dem obersten Wohngeschoss zusätzlich ein Dachgeschoss zulässig: Das Dachgeschoss darf keine Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen enthalten. Es darf nur von Kaminen und Ventilationszügen überragt werden. Alle Fassaden und Wandelemente des Dachgeschosses (mit Ausnahme allfälliger Stützen der Dachplatte) müssen mindestens 2,5 m hinter der Fassadenflucht zurückbleiben. Das Treppenhaus kann bis auf das Dachgeschoss hinaufgeführt werden.

Art. 8. Gestaltung der Freiflächen

Die Pläne über die Gestaltung der Freiflächen und deren Bepflanzung sind der Baupolizeibehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 9. Parkierung und Garagierung

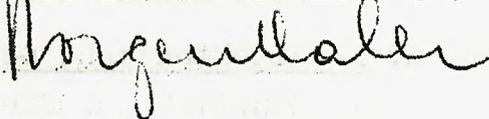
Im Hinblick auf den durch die Hochhäuser bedingten Verkehrsanfall sind oberirdische Abstellplätze und unterirdische Einstellräume gemäss Bebauungsplan vorzusehen. Gleichzeitig mit dem Bau der Wohnhäuser ist auf je 300 m<sup>2</sup> Bruttowohnfläche 1 ober- oder unterirdischer Abstellplatz zu erstellen. Ein angemessener Teil dieser Abstellplätze muss oberirdisch in unmittelbarer Nähe der Wohnhäuser angeordnet werden. Die übrigen im Bebauungsplan vorgesehenen Abstellplätze sind auszuführen, sobald das zunehmende Parkierungsbedürfnis dies verlangt. Das Parkieren auf den öffentlichen und privaten Strassen und Wegen ist nicht gestattet, soweit hierfür nicht besondere Parkplätze im Plan vorgesehen sind oder von der Behörde geschaffen werden.

Art. 10. Stellung zur Bauordnung

Soweit in diesen Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

Bern, den 1. Aug. 1960.

Der städt. Baudirektor I :



# Genehmigungs-Vermerke

Auflage: 30.9. - 19.10.59      Abschluss des Einspracheverfahrens: 13.8.60

Erledigte Einsprachen: 2

Aufrechterhaltene Einsprachen: 1

Gemäss Art. 10 Al. IV BVG nicht behandelte Einsprachen: —

Nachträgliche Einsprachen gemäss Art. 10 Al. VI BVG: —

Genehmigung durch den Gemeinderat: 17.8.60



**Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern**

am 17. AUG. 1960

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

*Freimüller*

*Brunner*

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 24./25.9.60

mit: 6645 Ja  
1127 Nein

Namens der Einwohnergemeinde Bern  
Der Stadtschreiber:

*Brunner*

Genehmigung durch den Regierungsrat:



Vom Regierungsrate genehmigt,  
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.

BERN, den .... 2.3. Nov. 1960...

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

*Hofer*

*C. Lerch*

### Anhang III

Mit dem Inkrafttreten des Bauklassenplanes mit zugehörigen Vorschriften werden die nachstehenden Ueberbauungsordnungen ganz oder in erwähntem Umfang aufgehoben:

- Alignementsplan und Sonderbauvorschriften Tiefenau vom 7. Juli 1954, Parzelle Nr. II/1756 (Reichenbachstrasse 87)
- Bebauungsplan Ausser-Holligen vom 15. August/25. Oktober 1957, nicht realisierter Teil von Feld B inkl. dazugehörige Sonderbauvorschriften
- Bebauungsplan Freiburgstrasse-Schlossstrasse-Weissensteinstrasse vom 8. Mai 1968, Feld D inkl. dazugehörige Sonderbauvorschriften
- Aligmentplan Schosshalde II vom 20. Dezember 1953
- Zonenplan Oberes Murifeld vom 5. Dezember 1969, Zone Schiferliweg, Wittigkofen Ost und dazugehörige Zonenvorschriften
- Baulinienplan und Sonderbauvorschriften Stadtbach-West, vom 20. Mai 1969, Teil Ost (Parzellen Nr. II/193, 548, 2046) und Teil Nord (Parzellen Nr. II/244, 264, 265)
- Sonderbauvorschriften zum Baulinienplan Tscharnergut vom 1. August 1960 im Bereich ausserhalb des Wirkungsbereiches des Bebauungsplanes
- Sonderbauvorschriften zum Baulinienplan Schwabgut II vom 6. April 1965, im Bereich ausserhalb des Wirkungsbereiches des Bebauungsplanes